

## Synoptische Darstellung der Statutenrevision 2023

Zuhanden der Mitglieder der Jugendmusik Interlaken zur Verabschiedung an der Vereinsversammlung vom 09. Februar 2023.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>B) Zweck</b></p> <p>5. Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung auf Blas- und Perkussionsinstrumenten von Kindern und Jugendlichen ab Schuleintritt aus der Region Interlaken.</p>	<p>5. Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen <b>auf Musikinstrumenten</b>.</p>	
<p><b>C) Ausbildung</b></p> <p>9. (...). Parallel fördert die JMI den Gruppenunterricht gemäss Ausbildungsanhang.</p>	<p>(...). Parallel fördert die JMI den Gruppenunterricht gemäss <b>Anhang 1</b>.</p>	<p>Es existiert kein separater Ausbildungsanhang</p>
<p><b>D) Mitgliedschaft</b></p> <p>12. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres und spätestens mit dem vollendeten 22. Altersjahr.</p> <p>16. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag (gilt nicht für Korpsmitglieder).</p>	<p>12. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.</p> <p>16. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag <b>(ausser sie sind Aktivmitglieder)</b>.</p>	<p>Bei Jugendmusikfesten sind 3 «Joker-Mitglieder» ohne Altersbeschränkung zugelassen.</p>
<p><b>E) Organisation</b></p> <p>24. Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Auch wenn mehrere minderjährige Kinder einer Familie durch die Jugendmusik Interlaken ausgebildet werden, besitzen die Eltern an der Vereinsversammlung nur eine Stimme.</p>	<p>24. Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.</p>	

<p>26. Dem Vorstand obliegt die administrative Leitung des Vereins. Er besteht aus 5 bis 13 Mitgliedern.</p> <p>28. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Es sollten folgende Funktionen besetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsident</li> <li>- Vizepräsident</li> <li>- Sekretär</li> <li>- Protokollierender Sekretär</li> <li>- Kassier</li> <li>- Ausbildungsleiter</li> <li>- 2 Mitglieder aus dem Korps</li> <li>- Medienverantwortlicher</li> <li>- 1-3 Materialverwalter</li> <li>- Vertreter der Supporter</li> </ul> <p>Eine dieser Vorstandsfunktionen sollte durch ein Aktivmitglied der Musikgesellschaft Interlaken besetzt werden.</p> <p>29. Der Dirigent des Korps nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.</p>	<p>26. Die Vereinsversammlung wird in der Regel vor Ort durchgeführt. Unter besonderen Umständen kann diese auch virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.</p> <p>27. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.</p> <p>28. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.</p> <p>30. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Es sollen mindestens folgende Funktionen besetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsidium</li> <li>- Musikalische Leitung</li> <li>- Ausbildung</li> <li>- Korpsvertreter</li> <li>- Administration</li> <li>- Kommunikation</li> <li>- Finanzen</li> </ul> <p>Mit Ausnahme des Präsidiums können verschiedene Funktionen demselben Mitglied des Vorstandes zugewiesen werden.</p> <p>31. Der Vorstand kann Ressortverantwortliche wählen, um Teilbereiche der Vereinsaufgaben zu delegieren. Diese Aufgaben werden in einer schriftlichen Vereinbarung</p>	<p>Artikel neu eingefügt (daher veränderte Nummerierung der nachfolgenden Artikel).</p> <p>Inhalt aus Artikel 26 und 31 neu in Artikel 27 und 28. Daher neue Nummerierung der nachfolgenden Artikel.</p> <p>Artikel gestrichen, Dirigent neu Vorstandsmitglied mit Stimmrecht.</p> <p>Artikel neu eingefügt (daher veränderte Nummerierung der nachfolgenden Artikel).</p>
--	---	--

<p>30. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>31. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Weitere Details der Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder regelt dieser im Anhang dieser Statuten.</p> <p>32. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.</p> <p>33. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, bzw. bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier führen für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.</p>	<p>festgehalten. Solche Vereinbarungen werden in der Regel alle zwei Jahre erneuert.</p> <p>32. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p> <p>33. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn <b>die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist</b>.</p> <p>34. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. <b>Die Vorstandsmitglieder sind unterschriftsberechtigt (kollektiv zu zweien).</b></p>	<p>Es gibt keinen Vizepräsidenten mehr.</p> <p>Artikel gestrichen, Inhalt in Artikel 27 eingefügt.</p>
<p><b>H) Instrumente, Uniformen und Material</b></p> <p>47. Beim Eintritt ins Korps, wird eine für die öffentlichen Auftritte bestimmte Uniform abgegeben.</p>	<p>48. Beim Eintritt ins Korps wird eine für die öffentlichen Auftritte bestimmte Uniform abgegeben.</p>	<p>Kommafehler</p>
<p><b>M) Schlussbestimmungen</b></p> <p>58. Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.</p>	<p>59. Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten <b>für alle Geschlechter</b>.</p>	

<p>59. Diese Statuten sind nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 11. Februar 20016, rückwirkend auf den 1. Januar 2016, in Kraft getreten.</p> <p>60. Die vorliegenden angepassten Statuten ersetzen die am 1.1.2002 in Kraft gesetzten und am 1.1.2009 sowie 1.1.2014 ergänzten Statuten und sind rückwirkend ab 1.1.2016 gültig.</p>	<p>60. Diese Statuten sind nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 09. Februar 2023, rückwirkend auf den 1. Januar 2023, in Kraft getreten.</p> <p>61. Die vorliegenden angepassten Statuten ersetzen die am 1.1.2016 in Kraft gesetzten Statuten und sind rückwirkend ab 1.1.2023 gültig.</p>	
--	--	--